





Landesnaturschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt, Direktion B 200 rue de la Loi B-1049 Brüssel Belgien

Stuttgart, den 14.02.2006

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon eu06-vsg

Natura 2000, Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

hier: Ergänzende Informationen zum laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Ausweisung von Vogelschutzgebieten durch die Bundesrepublik Deutschland

Az 2001/5117

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5117 gegen Deutschland wegen unzureichender Ausweisung von Vogelschutzgebieten erlauben sich die Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU in Baden-Württemberg, Sie über den Sachstand in Baden-Württemberg zu informieren.

Mit Datum vom 19.10.2005 ist das Land mit einer Nachmelde-Vorschlagsliste für Vogelschutzgebiete bei den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden einschließlich Naturschutzverbänden in eine Voranhörung gegangen (erste Verfahrensstufe, siehe Anlage 1).

Das Land plant, nach Auswertung der ersten Verfahrensstufe ein Konsultationsverfahren unter Einschluss der Bevölkerung (siehe Seite 5 der Anlage 1) für voraussichtlich 2007. Bis dahin sollen auch Nachkartierungen auf solchen Flächen erfolgen, auf denen maßgebliche neue Hinweise für das Vorkommen von Vogelarten eingehen.

Anlass für die Vorschlagsliste von Nachmeldegebieten waren die Kritikpunkte der EU-Kommission im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5117 (siehe Nr. 1.3 auf Seite 3 der derzeitigen Fachkonzeption, Stand September 2005, als Anlage 2).

LNV, BUND und NABU haben sich im Verlauf dieses Anhörungsverfahrens sowohl mit der fortgeschriebenen Fachkonzeption des Landes als auch mit notwendigen weiteren Gebietsvorschlägen befasst und zwei Stellungnahmen eingereicht. Ihnen als EU-Kommission möchten wir insbesondere unsere gemeinsame Stellungnahme zur Fachkonzeption des Landes zur Kenntnis geben (Anlage 3).

Zusammenfassend kommen wir darin zum Schluss, dass das Land Baden-Württemberg seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in zahlreichen Punkten nicht nachgekommen ist.

Folgende Gesichtspunkte stellen besonders schwer wiegende Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie dar:

- die vom Aussterben bedrohten Vogelarten werden sehr unzureichend berücksichtigt, bereits ausgestorbene gar nicht
- · die während der Rechtskraft der Vogelschutzrichtlinie eingetretenen Verschlechterungen des Bestandes zahlreicher Vogelarten bleiben unbeachtet
- für zahlreiche Arten des Anhanges I bzw. gefährdete Zugvogelarten wurde kein Zielerfüllungsgrad festgelegt. Es bleibt zudem ungewiss, wie hoch der jeweilige Bestandsanteil ist, der durch Vogelschutzgebiete abgedeckt ist.

Wir bitten die Kommission, auf geeignete weise darauf hin zu wirken, dass das Land Baden-Württemberg seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 nachkommt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Dahlbender Vorsitzende des BUND BW Reiner Ehret

D'ELL S. RÖLL

Dr. Stefan Rösler Vorsitzender des LNV BW Vorsitzender des NABU BW

Anlagen:

- 1. Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 19.10.05 zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten (Voranhörung Träger öffentlicher Belange und Verbände)
- 2. Fachkonzeption der Landesanstalt für Umweltschutz BW zur Auswahl von Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Stand September 2005
- 3. gemeinsame Stellungnahme von LNV, BUND und NABU vom 22.12.05 zur Fachkonzeption des Landes, Stand September 2005